

Frau Landtagsabgeordnete
Sabine KERI

Wien, 29. Jänner 2024
PGL-1459356-2023-KVP/LF
Prw/Bob

Sehr geehrte Frau Landtagsabgeordnete!

Zu Ihrer am 4. Dezember 2023 eingebrachten Anfrage betreffend „Kindesabnahmen durch die Wiener Kinder- und Jugendhilfe (MA 11)“ kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Zu Frage 1)

Der Begriff „Kindeswohl“ wird nicht in bzw. von Wien definiert, sondern ist im § 138 ABGB Kindeswohl geregelt:

„In allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, ist das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere

- 1. eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes;*
- 2. die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes;*
- 3. die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern;*
- 4. die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes;*
- 5. die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung;*
- 6. die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte;*
- 7. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben;*
- 8. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen;*
- 9. verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen;*
- 10. die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes;*
- 11. die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie*
- 12. die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung.“*

Zu Frage 1a)

Der Begriff „Kindeswohl“ wird nicht von der Stadt Wien definiert, sondern ist im § 138 ABGB Kindeswohl geregelt. Für die Stadt Wien gelten der § 138 ABGB sowie die damit einhergehenden gerichtlichen Entscheidungen als Grundlage für das fachliche Handeln.

Zu Frage 1b)

Der Begriff „Kindeswohl“ wird nicht von der Wiener Kinder- und Jugendhilfe definiert, sondern ist im § 138 ABGB Kindeswohl geregelt. Für die Wiener Kinder- und Jugendhilfe gelten der § 138 ABGB sowie die damit einhergehenden gerichtlichen Entscheidungen als Grundlage für das fachliche Handeln.

Zu Frage 2)

Wird eine vermutete Gefährdung eines Kindes gemeldet oder von dem/der Sozialarbeiter*in selbst wahrgenommen, ist zu überprüfen, ob das Kind vernachlässigt wird und/oder von körperlicher, psychischer oder sexueller Gewalt bedroht ist. Der Inhalt der Meldung wird mit der Leitung der Regionalstelle besprochen und unter Berücksichtigung des Alters des Kindes und der Art sowie des Ausmaßes der vermuteten Gefährdung die weitere Vorgangsweise festgelegt.

Die Schritte der Gefährdungsabklärung beinhalten, abhängig vom Alter des Kindes:

- * Gespräche mit den Obsorgeberechtigten und den Kindern
- * medizinische Untersuchungen
- * Hausbesuche
- * Einbindung der Fachbereiche Psychologie und Inklusion

In der Entscheidungsfindung sind die jeweils vorhandenen Risiken und Schutzfaktoren/Ressourcen im Familiensystem zu berücksichtigen. Eine umfangreiche Informationssammlung zur Familiensituation und dem psychischen und physischen Zustand des Kindes ist Basis für die fundierte Beurteilung der Gefährdungssituation.

Die Aufnahme eines Kindes im Krisenzentrum oder bei Krisenpflegeeltern erfolgt dann, wenn der sofortige Schutz des Kindes erforderlich ist (Gefahr im Verzug) bzw. eine hochgradig unklare oder uneinschätzbare Gefährdungsvermutung vorliegt.

Die Aufnahme eines Kindes in eine Wohngemeinschaft bzw. bei Pflegepersonen findet dann statt, wenn die Gefährdung eines Kindes im Familiensystem längerfristig bestehen würde.

Zu Frage 2a)

Wenn sich auf Grund der in Punkt 2 dargestellten Erhebungen zeigt, dass das Kindeswohl im Haushalt der Familie nicht ausreichend abgesichert werden kann, wird im 4-Augen-Prinzip der zuständigen Sozialarbeiter*innen und der Leitenden Sozialarbeiter*in entschieden, ob eine stationäre Gefährdungsabklärung erforderlich ist.

Zu Frage 2b)

Die Entscheidung wird von den fallführenden Sozialarbeiter*innen in Absprache mit dem*der Leitenden Sozialarbeiter*in und - nach Möglichkeit - mit den Obsorgeberechtigten getroffen.

Wenn die Obsorgeberechtigten der Maßnahme nicht zustimmen, wird im Rahmen der gesetzlichen Grundlage das zuständige Bezirksgericht involviert. Es ist innerhalb von 8 Tagen von der Kinder- und Jugendhilfe beim zuständigen Bezirksgericht ein entsprechender Antrag einzubringen.

Zu Frage 2c)

Die Kriterien ergeben sich aus den im § 138 ABGB definierten Kriterien zum Kindeswohl sowie der UN-Kinderrechtskonvention.

Zu Frage 2d)

Klare Kriterien für „Gefahr in Verzug“ sind:

- * schwere Misshandlung/schwerer Missbrauch
- * Gesundheitsgefährdung des Kindes
- * Eltern sind zB durch eine massive Beeinträchtigung nicht in der Lage, Kind zu versorgen
- * fehlende familiäre Ressourcen

Zu Frage 2e)

In vielen deutschsprachigen Publikationen wird Kindesvernachlässigung als „andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre, definiert. Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst) aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen“ (Schone et al. 1997, 21). Unterschieden wird zwischen der emotionalen, kognitiven, körperlichen und medizinischen Vernachlässigung sowie der unzureichenden Beaufsichtigung (Deegener & Körner 2005b).

Vernachlässigung bezeichnet das Nichterfüllen der grundlegenden körperlichen, emotionalen, erzieherischen sowie medizinischen Bedürfnisse eines Kindes. Eltern oder andere Betreuungspersonen lassen ein Kind womöglich in der Obhut einer Person, von der sie wissen, dass sie gewalttätig ist, oder sie lassen ein kleines Kind unbeaufsichtigt. Es gibt viele Formen der Vernachlässigung. Bei der körperlichen Vernachlässigung versorgen die Eltern oder andere Betreuungspersonen das Kind nicht ausreichend mit Nahrung, Kleidung, Wohnung, Aufsicht sowie Schutz vor möglichen Schäden.

Bei der emotionalen Vernachlässigung werden dem Kind womöglich keine Zuneigung, Liebe oder andere Arten emotionaler Unterstützung zuteil. Sie werden ignoriert, zurückgewiesen oder von der Interaktion mit anderen Kindern oder Erwachsenen abgehalten.

Von medizinischer Vernachlässigung spricht man, wenn die Eltern oder andere Bezugspersonen keine angemessene Versorgung für ihr Kind in Anspruch nehmen, zum Beispiel notwendige Behandlungen bei Verletzungen sowie für körperliche oder psychische Gesundheitsstörungen. Oder Eltern suchen nicht rechtzeitig ärztliche Hilfe, wenn das Kind krank ist, und nehmen dadurch eine Verschlimmerung der Krankheit oder den Tod des Kindes in Kauf.

Bei der erzieherischen Vernachlässigung wird das Kind eventuell nicht in der Schule angemeldet oder es wird nicht dafür gesorgt, dass es in einer entsprechenden Umgebung geschult wird, wie in einer öffentlichen oder privaten Schule oder auch zu Hause.

Vernachlässigung unterscheidet sich von Misshandlungen in der Regel dahingehend, dass die Eltern und Betreuungspersonen die ihnen anvertrauten Kinder nicht vorsätzlich schädigen möchten.

Bei der Einschätzung von Vernachlässigung gilt es, Risikofaktoren und protektive Faktoren zu erheben und abzuwägen, in wie weit das Kindeswohl in Bezug auf §138 ABGB gefährdet ist.

Zu Frage 2f)

Bis auf wenige Ausnahmen, in welchen die Obsorgeberechtigten nicht erreichbar sind (z.B. Kind wird alleine auf der Straße aufgegriffen, Kind äußert in Schule misshandelt zu werden und möchte nicht nach Hause und Obsorgeberechtigte sind nicht erreichbar, Kind wurde im Spital zurückgelassen, etc.) findet im Vorfeld einer Kindesabnahme mindestens ein Gespräch mit den Obsorgeberechtigten statt.

Zu Frage 2g)

Helfer*innenkonferenzen dienen einerseits der Abstimmung im Helfer*innennetzwerk andererseits dem Informationsabgleich. Diese können beispielsweise in Schulen oder Spitälern stattfinden. Wiederholt finden diese Konferenzen in Abstimmung mit der Schule, der Polizei und anderen Helfer*innen wie z.B. dem Gewaltschutzzentrum oder dem Verein Neustart statt.

Zu Frage 2h)

Von Seiten der Kinder- und Jugendhilfe ist immer das gelindeste noch zum Ziel führende Mittel, um das Kindeswohl zu sichern, heranzuziehen.

Wenn eine Gefährdung des Kindeswohls festgestellt worden ist, wird in erster Linie eine ambulante Hilfe der Erziehung angeboten. In diesen Fällen wird eine Vereinbarung mit den Obsorgeberechtigten getroffen, deren Maßnahmen zum Ziel haben sollen das Kindeswohl zu sichern. Zu derartigen Vereinbarungen kann ein regelmäßiger Besuch der Schule, Hort oder einer Kinderbetreuungseinrichtung zählen, der regelmäßige Besuch der Elternberatung, regelmäßige Kontakte mit der Kinder- und Jugendhilfe, Unterstützung durch eine von der Kinder- und Jugendhilfe finanzierte Therapie, sowie ambulante Zuschaltungen (z.B. Mobile Arbeit mit Familien, Unterstützung durch Familienhilfe PLus, die Soziale Initiative, PRO SOZ).

Zu Frage 2i)

Das Ziel der Wiener Kinder- und Jugendhilfe ist es, das Kindeswohl zu sichern. Zu diesem Zweck wird zunächst immer versucht, in Kooperation mit Familien an den festgestellten Risikofaktoren zu arbeiten. Obsorgeberechtigte haben daher meist die Möglichkeit, eine „Gefahr in Verzug Situation“ zu vermeiden, wenn sie bereit sind, ihre Lebenssituation dahingehend zu verändern, dass Kindern ein gedeihliches Aufwachsen gesichert ist.

Zu Frage 3a)

Soweit es die Sicherung des Kindeswohls zulässt, wird im Vorfeld immer das Gespräch mit den Obsorgeberechtigten gesucht.

Zu Frage 3b)

Die Polizei wird im Rahmen der Amtshilfe nur dann zugezogen, wenn eine massive Eskalation von Seiten der Obsorgeberechtigten erwartet wird, welche die Mitarbeiter*innen der Wiener Kinder- und Jugendhilfe oder die betroffenen Kinder/Jugendlichen gefährden könnte.

Zu Frage 3c)

- Gefährdung der betroffenen Kinder/Jugendlichen oder eines anderen Familienmitgliedes (z.B. Gefährdung der Mutter durch den Vater)
- Gefährdung der Mitarbeiter*innen der Wiener Kinder- und Jugendhilfe

Zu Frage 3d)

Die Sozialarbeiter*innen der Regionalstellen Soziale Arbeit mit Familien.

Zu Frage 4)

Anzahl der begonnenen Vollen Erziehungen					
Jahr	Volle Erziehung aufgrund einer Vereinbarung	%-Anteil von der Gesamtzahl	Volle Erziehung aufgrund einer gerichtlichen Verfügung	%-Anteil von der Gesamtzahl	gesamt
2012	431	66%	227	34%	658
2013	357	61%	225	39%	582
2014	392	64%	224	36%	616
2015	424	59%	294	41%	718
2016	387	54%	329	46%	716
2017	369	59%	261	41%	630
2018	356	61%	228	39%	584
2019	383	64%	214	36%	597
2020	321	55%	261	45%	582
2021	352	59%	245	41%	597
2022	375	59%	261	41%	636

Zu Frage 5)

Diese Daten werden von der WKJH statistisch nicht erfasst.

Zu Frage 6)

Siehe Tabelle Frage 4.

Zu Frage 7)

Siehe Tabelle Frage 4.

Zu Frage 8)

Siehe Tabelle Frage 4

Zu Frage 9)

Diese Daten werden von der WKJH statistisch nicht erfasst.

Zu Frage 10)

Im aktuellen Dokumentationssystem sind diese Daten nicht auswertbar.

Zu Frage 11)

Im aktuellen Dokumentationssystem sind diese Daten nicht auswertbar.

Zu den Fragen 12-15)

Betreffend Fragen 12 bis 15 sind seitens der WKJH keine detaillierten statistischen Daten vorhanden. Es kann eine Gesamtzahl der beendeten Vollen Erziehungen übermittelt werden. Wohin die Kinder/Jugendlichen entlassen wurden, ist im aktuellen Dokumentationssystem nicht auswertbar.

Offene Volle Erziehungen						
Jahr	Volle Erziehung aufgrund einer Vereinbarung	%-Anteil von der Gesamtzahl	Volle Erziehung aufgrund einer gerichtlichen Verfügung	%-Anteil von der Gesamtzahl	gesamt	Zahl der Beendigungen der VE
2012	1515	49%	1557	51%	3072	584
2013	1383	45%	1710	55%	3093	561
2014	1456	47%	1673	53%	3129	580
2015	1424	45%	1714	55%	3138	627
2016	1467	43%	1920	57%	3387	549
2017	1506	43%	1966	57%	3472	545
2018	1429	41%	2043	59%	3472	584
2019	1448	41%	2066	59%	3514	555
2020	1438	41%	2051	59%	3489	607
2021	1456	41%	2058	59%	3514	572
2022	1454	41%	2072	59%	3526	624

Zu Frage 16)

Die Wiener Kinder- und Jugendhilfe ist an rechtskräftige Beschlüsse des Gerichtes gebunden.

Zu Frage 17)

Jahr	Anzahl der Pflegekinder mit Stichtag 31.12.	Anzahl der Adoptionen	Verhältnis der adoptierten Pflegekinder zur Gesamtzahl der Pflegekinder in %
2012	1428	1	0,07
2013	1470	0	0,00
2014	1515	0	0,00
2015	1567	5	0,32
2016	1531	6	0,39
2017	1593	2	0,13
2018	1563	1	0,06
2019	1579	5	0,32
2020	1657	2	0,12
2021	1586	3	0,19
2022	1574	4	0,25

Zu Frage 18)

Die Eltern haben die Möglichkeit, beim zuständigen Bezirksgericht einen Antrag auf Übertragung der Obsorge einzubringen.

Zu Frage 19)

Bereits bei der Übernahme in die Volle Erziehung wird im Rahmen der Zielvereinbarung festgehalten, welche Ziele erreicht werden müssen, damit eine Rückkehr der Kinder/Jugendlichen in die Herkunftsfamilie möglich ist.

Grundlegendes Beurteilungskriterium für Entwicklungen in der Familie im Fallverlauf ist, ob Wege beschritten und durchgehalten wurden, welche die vor der Unterbringung unlösbaren Probleme so verändert oder hinreichend abgeschwächt haben, dass sie mit großer Wahrscheinlichkeit künftig

nicht mehr in einer das Zusammenleben und das Wohl des Kindes gefährdenden Weise auftreten. Sichtbar werden müssen zunächst

- effektive Schritte zur Ordnung der äußeren Umweltbedingungen (z.B. Wohnung, Finanzen, Schuldenregulierung);
- erfolgreiche Bemühungen der Eltern, sich von Krankheit und Erschöpfung zu erholen und/oder eine Suchterkrankung zu überwinden;
- aktive Anstrengungen, Partnerschaftsfragen zu klären, wozu auch die Entscheidung zur Trennung gehören kann;
- die Bereitschaft, soziale Unterstützung aus dem Hilfesystem anzunehmen.

Zu Frage 20)

Kinder und Jugendliche werden ihrem Alter entsprechend immer in die Abklärung einer möglichen Kindeswohlgefährdung einbezogen. Es ist standardisiert vorgegeben, dass ein Gespräch mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen stattfindet.

Sollte sich eine Gefährdung zeigen, welche einen Verbleib des*der Kindes/Jugendlichen in der Familie nicht mehr ermöglicht, so werden die betroffenen Kinder und Jugendlichen ihrem Alter entsprechend über die Maßnahme informiert.

Zu Frage 21)

Die stationäre Aufnahme eines Kindes in einer Kriseneinrichtung der Stadt Wien – dem Alter entsprechend Krisenpflegeeltern oder Krisenzentrum – hat zum Ziel, eine akute Gefährdung hintanzuhalten und mit den Obsorgeberechtigten Maßnahmen festzulegen, welche eine Rückkehr der Kinder/Jugendliche in die Familie ermöglichen. Aus diesem Grund finden so schnell wie möglich nach der Übernahme eines Kindes in eine stationäre Kriseneinrichtung Gespräche mit den Obsorgeberechtigten statt, welche auch der Entlastung und Planung weiterer Schritte dienen. Bei besonderen Belastungen werden Obsorgeberechtigte darüber hinaus an entsprechende unterstützende Institutionen verwiesen.

Zu Frage 22)

Die Obsorgeberechtigten haben die Möglichkeit, beim zuständigen Bezirksgericht die Maßnahme der Wiener Kinder- und Jugendhilfe auf Zulässigkeit prüfen zu lassen.

Zu Frage 23)

Das Kontaktrecht ist abhängig vom Ausmaß der Gefährdungssituation des Kindes. Nach Möglichkeit finden so schnell wie möglich zumindest begleitete Kontakte statt. Diese werden entsprechend der Gefährdung des Kindes – wenn dies möglich ist – in unbegleitete Kontakte umgewandelt. Wenn die Kinder/Jugendlichen zustimmen, besteht auch die Möglichkeit telefonischer Kontakte.

Bei Kindern im Alter von 0-3, welche im Rahmen der Krisenpflege versorgt werden, finden wöchentlich begleitete Kontakte statt.

Zu Frage 23a)

Wenn die Eltern erstmals mit der getroffenen Kontaktrechtsvereinbarung mit der Kinder- und Jugendhilfe nicht einverstanden sind, besteht die Möglichkeit, beim zuständigen Bezirksgericht einen Antrag auf Regelung des Kontaktrechts einzubringen.

Im §187 ABGB findet sich die gesetzliche Grundlage:

„(1)

Das Kind und jeder Elternteil haben das Recht auf regelmäßige und den Bedürfnissen des Kindes entsprechende persönliche Kontakte. Die persönlichen Kontakte sollen das Kind und die Eltern einvernehmlich regeln. Soweit ein solches Einvernehmen nicht erzielt wird, hat das Gericht auf Antrag des Kindes oder eines Elternteils diese Kontakte in einer dem Wohl des Kindes entsprechenden Weise zu regeln und die Pflichten festzulegen. Die Regelung hat die Anbahnung und Wahrung des besonderen Naheverhältnisses zwischen Eltern und Kind sicherzustellen und soll möglichst sowohl Zeiten der Freizeit als auch die Betreuung im Alltag des Kindes umfassen. Das Alter, die Bedürfnisse und die Wünsche des Kindes sowie die Intensität der bisherigen Beziehung sind besonders zu berücksichtigen.

(2)

Das Gericht hat nötigenfalls die persönlichen Kontakte einzuschränken oder zu untersagen, insbesondere soweit dies aufgrund der Anwendung von Gewalt gegen das Kind oder eine wichtige Bezugsperson geboten erscheint oder der Elternteil, der mit dem minderjährigen Kind nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, seine Verpflichtung aus §159 nicht erfüllt.“

Zu Frage 23b)

Der Rahmen für Kontakte wird in Absprache mit den Eltern, den betroffenen Kindern / Jugendlichen, den zuständigen Sozialarbeiter*innen der Kinder- und Jugendhilfe und den Sozialarbeiter*innen / Sozialpädagog*innen der jeweiligen stationären Einrichtung bzw. des Referates für Adoptiv- und Pflegeeltern festgelegt.

Zu Frage 23c)

Das Ausmaß der Kontakte orientiert sich an den Bedürfnissen des Kindes und der festgestellten Gefährdung. Demzufolge ist das Verhalten der Eltern während der Kontakte ausschlaggebend für das Ausmaß.

Zu Frage 23d)

Für Angehörige gelten die gleichen Bestimmung wie in Punkt 23 a-c dargelegt.

zu Frage 23a/1) (Nummerierung aus Anfrage übernommen, es gibt 2 Fragen 23a)

Ja, Ausschlusskriterium wäre z.B. die Kontaktverweigerung eines massiv traumatisierten Kindes.

zu 23b/2) (Nummerierung aus Anfrage übernommen, es gibt 2 Fragen 23b)

Es entstehen keine von der Wiener Kinder- und Jugendhilfe vorgegebenen Kosten. Es können je nach Aktivität allerdings Unkosten entstehen, welche von Seiten der Familie getragen werden müssen (z.B. Besuch eines Kaffeehauses, Tiergartens).

Zu Frage 24)

Geschwister werden nach Möglichkeit gemeinsam in einer Einrichtung betreut.

Zu Frage 24a)

Voraussetzungen für eine getrennte Unterbringung können unter anderem das Alter oder ein möglicher besonderer Betreuungsbedarf sein. In diesen Fällen wird versucht, Kontakte zwischen den Geschwistern zu ermöglichen.

Zu Frage 24b)

Kinder haben ihrem Alter entsprechend unterschiedliche Bedürfnisse, welche für eine gesunde Entwicklung befriedigt werden müssen. Aus diesem Grund kann im Sinne des Kindeswohles eine getrennte Versorgung notwendig sein.

Zu Frage 25)

Die Wiener Kinder- und Jugendhilfe arbeitet im Rahmen der Gefährdungsabklärung und der Unterstützung der Erziehung mit dem Verein „grow together“ zusammen.

Zu Frage 25a)

2015: EUR 50.000,--

2016: EUR 50.000,--

2017: EUR 80.000,--

2018: EUR 100.000,--

2019: EUR 100.000,--

2020: EUR 125.000,--

2021: EUR 175.000,--

2022: EUR 189.570,--

Zu Frage 25b)

Die Entscheidung, ob eine Volle Erziehung notwendig ist, wird von der Kinder- und Jugendhilfe getroffen.

Möglicherweise werden im Rahmen der Betreuung von grow together Gefährdungssituationen bemerkt, die der Wiener Kinder- und Jugendhilfe gemeldet werden.

Zu Frage 26)

Die Wiener Spitäler kommen der gesetzlich geregelten Meldepflicht beim Verdacht von Kindeswohlgefährdung entsprechend nach.

Die Wiener Kinder- und Jugendhilfe ist grundsätzlich zur Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verpflichtet.

Zu Frage 27)

Menschen, die sich bei der MA 11 - Fachbereich Pflegekinder über Adoption informieren, werden auch über die Möglichkeit, Pflegeeltern zu werden, in Kenntnis gesetzt. Ebenso ist das Thema Pflegeelternschaft in der Schulung von Adoptivwerber*innen beinhaltet, die von den Mitarbeiter*innen des EfKÖ durchgeführt wird. Immer wieder entschließen sich Personen nach der Schulung Pflegeeltern zu werden.

Zu Frage 28)

Im Jahr 2023 haben 26 Paare eine positive Eignungsüberprüfung hinsichtlich ihrer Eignung als Adoptiveltern erhalten.

Zu Frage 29)

Mit Stand 31.12.2023 gab es 36 Krisenpflegeeltern.

Zu Frage 30)

Mit Stand 31.12.2023 gab es 860 Pflegefamilien in Wien.

Zu Frage 30a)

Dem Fachbereich stehen aktuell um die 10 Pflegepaare/-personen zur Verfügung. Bei weiteren Pflegeelternwerber*innen wird demnächst die Eignungsüberprüfung abgeschlossen. Nicht alle Pflegepersonen/-eltern sind nach absolvierter Eignungsüberprüfung sofort bereit, ein Pflegekind bei sich aufzunehmen, sondern stehen der MA 11 erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung. Die Gründe sind oftmals beruflichen Situationen geschuldet.

zu den Fragen 30b – f)

Zu den **Unterpunkten b – f** wird festgehalten, dass der WKJH aktuell keine digitalen Auswertungen zur Verfügung stehen, die die Anzahl der Pflegekinder in den Haushalten der Pflegeeltern in dieser Form erfassen.

Zu den Fragen 31a)

Die Eignung der Pflegeeltern, vor allem die körperliche und geistige Gesundheit, die Erziehungseinstellung und Erziehungsfähigkeit, die Belastbarkeit des Familiensystems, die Wohnverhältnisse sowie allfällige Vorstrafen der künftigen Pflegeeltern werden von den Sozialarbeiter*innen des Referates für Adoptiv- und Pflegekinder in Form von Hausbesuchen, behördlichen Abfragen und Gesprächen überprüft (Niederschrift mit den Bewilligungswerber*innen zur Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in Pflege, Strafregisterabfrage, Abfrage Bezirkskommissariat, Einkommensnachweis sowie eine ärztliche Bestätigung über ihre gesundheitliche Eignung).

Die Eignungsüberprüfung besteht aus mehreren Teilen. Neben den behördlichen Abfragen ist die Schulung ein wichtiges Element im Zuge der Eignungsüberprüfung. Diese besteht aus der Basis-schulung und einem vertiefenden Seminar

Wichtige Parameter für eine positive Eignungsüberprüfung, sind neben den oben genannten hard facts: Reflexionsfähigkeit, die Fähigkeit zum Perspektivenwechsel, Fürsorglichkeit, Responsivität, Struktur und Verlässlichkeit, Zustimmung aller Familienmitglieder, Kooperationsfähigkeit mit Fachkräften und Kooperation mit der Familie des Kindes, Kommunikationsfähigkeit, Offenheit gegenüber Lebensentwürfen anderer Personen, die Unterstützung des Kindes bei Kontakttreffen, persönliche familiäre Ressourcen.

Zu Frage 31b)

Während der Eignungsüberprüfung wird mit den Werber*innen z.B. besprochen, welchen komplexen Herausforderungen sie sich in Bezug auf die Bedürfnislage des Kindes gewachsen sehen, das persönliche Zeitmanagement, die familiären Ressourcen und welche Erfahrungen sie im Lösen schwieriger Probleme haben. Die angeführten Kriterien werden bei der Vermittlung eines Kindes berücksichtigt.

Zu Frage 31c)

Pflegepersonen werden laufend überprüft. Mindestens einmal jährlich muss eine Pflegeaufsicht in Form eines Hausbesuches und in weiterer Folge mit persönlichen Gesprächen mit den Kindern / Jugendlichen durchgeführt werden.

Im Unterschied dazu gibt es keine generelle Überprüfung aller Wiener Familien durch die Wiener Kinder- und Jugendhilfe. Die Wiener Kinder- und Jugendhilfe überprüft die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen ausschließlich dann, wenn die Vermutung einer Gefährdung besteht bzw. eine solche festgestellt wurde.

Zu den Fragen 32a-c)

Die Schulung besteht aus Basisseminar, vertiefendem 3-tägigen Seminar und verschiedenen Wahlmodulen. Insgesamt beträgt die Schulung um die 50 Stunden. Sie enthält alle wichtigen Themen, wie Bindungsverhalten der Kinder, Bedeutung der Herkunftsfamilie, biographisches Arbeiten, rechtliche Situation der Pflegepersonen, Kooperation und Unterstützungsmöglichkeiten, Auseinandersetzung mit dem eigenen Erziehungs- und Werteverhalten, Kontakttreffen, etc. Die Teilnehmer*innen erhalten ein Zertifikat.

Zu Fragen 33a-c)

Die Aufwandsentschädigung ist in der Wiener Pflegekindergeldverordnung geregelt und ist nach Altersgruppen gestaffelt, außer bei Krisenpflegepersonen. Die Aufwandsentschädigung (Pflegekindergeld) ist daher für alle Pflegepersonen je nach Alter des Kindes gleich, unabhängig, ob sie die Anstellung nutzen. Sie beginnt beim Richtsatz 1 bei EUR 601,-- und endet bei Richtsatz 4 bei EUR 694,-- (siehe Wiener Pflegekindergeldverordnung vom 21.12.2023). Das Pflegekindergeld wird 16x jährlich ausbezahlt (zwei Bekleidungsbeiträge und zwei Sonderzahlungen).

Die Aufwandsentschädigung (Krisenpflegekindergeld) für Krisenpflegepersonen beträgt ab 1.1.2024 EUR 1.172,-- und wird aliquot berechnet. Auch hier ist die Aufwandsentschädigung (Krisenpflegekindergeld) unabhängig der Anstellung der Krisenpflegepersonen.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Wiederkehr, MA
Vizebürgermeister und amtsführender Stadtrat
für Bildung, Jugend, Integration und Transparenz

